

62  
25/8

Wachsthum in Gesetzgebung;  
Untersuchungsstellung.

1. III/3-19/30-1753.

**ERWIDUNG**

I. Beantwortung des Bescheides

Ernst Wilhelm Gustav Bergsch  
durch Wanderversichts-Geschäftsverwaltung Steyerberg  
in

St. Gallen,  
Schweiz.

Am 2. des M. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17. 5. 1951 über den  
Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) 1. 2. Nr. 30/1951,  
Art. 2 der Verordnung der N. O. vom 22. 5. 1951, Nr. 11/1951,  
11/2-7/51-1951, betr. die Ausführung des Gesetzes über den  
Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), 1. 2. Nr.  
40/1951, wird verfügt.

Die auf Ihrer Karte Nr. 1367, Nat. O. O. Collection Nr. 1, Nr.  
302 in der ersten Abteilung in einem 10 Hektar großen Bereich  
bestimmte (die Volkswirtschaftliche Gesamtheit) wird nicht als  
Naturschutzgebiet erklärt und in das Naturschutzgebiet einbezogen.

Jede Änderung bzw. Veränderung des Naturschutzgebietes ist verboten.  
Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das  
Naturschutzgebiet selbst oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen  
und dadurch entweder die Schönheit oder die Erhaltung  
dieser zu erschweren.

Darvon ausgenommen sind solche Veränderungen, welche der Pflege  
des geschützten Gebietes dienen und im Einvernehmen mit der Bezirks-  
verwaltungsbehörde durchgeführt werden.

Die Kantone sind verpflichtet, sich den oder einen Teil an dem  
Naturschutz überwiegend nach dem Inhalt, der dem Naturschutzgesetz  
entsteht zu sichern.

Das Naturschutzgesetz ist zur Bestätigung des Kantonsrat  
suchen der Kantone bei der Sache jedwelle mitzubringen.

Die Nichterhaltung dieser Bestimmungen wird nach den Bestimmungen  
des Art. 2 Nr. 1, des Gesetzes vom 17. 5. 1951, Nr. 30/1951, bestraft.

6001 000 12

Beantwortung

Die Untersuchungsstellung erfolgte wegen der besonderen Bedeutung  
und der in der Bevölkerung verbreiteten Meinung, dass diese  
Gebiete während der Weltkriegs eine Rolle gespielt hätte und somit  
auch einen geschichtlichen Wert aufwies.

Es daher seinen Bestand für künftige Generationen zu sichern und  
das Naturschutzgesetz für die Landeschaft zu erhalten, um die Natur zu einem  
Naturschutz zu erklären und diesen zu seinen Schutz Verbote und  
Bestimmungen wie oben erlassen werden.

Es wurde auch dafür getrieben werden, dass in diesen Natur-  
schutzgebiete interessierte Personen es besuchen und aus der Natur Nutzen  
ziehen können.

Naturschutzgesetz

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen,

Von Seite der Zustellung an Gericht, bei der der Bescheid an einen  
den Vertreter schriftlich oder telegraphisch Beratung eingeholt wer-  
den, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Be-  
weiskennzeichnung zu enthalten hat.

III. (unter Abschr. von I.)

Weg zur Kenntnisnahme an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.
- 2.) das Kreisgericht Hirschbach mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung der im Bescheid angeführten Stelle als Naturdenkmal in Grundbuche Hollenthon durchzuführen.
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung L. A. III/2, unter Anschluss des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann

*G. Thurn*

...: Brl. 2.) ist erst nach Rechtskraft des Bescheides abzusenden und auf den Bescheid die Klausel: "Dieser Bescheid ist in Rechtskraft er-  
reicht" anzufügen.

Brl. 3.) ist erst nach Einlangen des Gerichtsbeschlusses, 2. Bescheid-  
abschriften und ein vollständig ausgefülltes Einlageblatt sind  
anzuschließen.

Nach Einlangen des Gerichtsbe-  
schlusses ist im Sinne des § 1(1)  
der Naturschutzverordnung eine Einlageblatt-  
notiz zu verfertigen und verlaubaren zu lassen.

Kontingenznummer:	2113/53-20
Verglichen:	
Abgefertigt:	6. Aug. 1953

*W. J.*

*W. J.*

62

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Z. L. A. III/2-154/3n-1953

WIEN, am ..... 19.....

Betrifft: Türkenhöhle,  
Unterschutzstellung,  
Berufung.

Sig. 11

B e s c h e i d .

Der von Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach, Wiesmath, eingebrachten Berufung vom 14. August 1953 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt vom 24. Juli 1953, Zl. IX-1132/4, wird **keine** Folge gegeben.

B e g r ü n d u n g :

Das Verfahren zur Erklärung der Höhle zum Naturdenkmal gem. §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951, IOBl. Nr. 39/1952, wurde ordnungsgemäß durchgeführt. In der von der Wurmbrand'schen Gutsverwaltung Steyersberg abgegebenen schriftlichen Stellungnahme vom 18. Mai 1953 wird ausdrücklich vermerkt, daß von Seiten der Gutsverwaltung gegen eine Unterschutzstellung der Höhle **keinerlei** Einwände bestehen. Die Herausgabe des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft zur Unterschutzstellung der Türkenhöhle auf Parz. Nr. 1365, Kat. Gem. Hollenthon, ist daher zu Recht erfolgt und wird hiemit vollinhaltlich bestätigt.

Die im Punkt 2 der Berufung angeführten Befürchtungen sind unzutreffend, da es, wie die Praxis ergab, bei keiner der zum Naturdenkmal erklärten Höhlen zu Differenzen zwischen Eigentümer und Besucher gekommen ist, wenn die Schutzbestimmungen richtig eingehalten wurden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach durch Wurmbrand'sche Gutsverwaltung Steyersberg in **S t e y e r s b e r g**, Bez. Neunkirchen,
- 2.) die Bezirkshauptmannschaft in Wr. Neustadt unter Rückschluß des Aktenheftes,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.

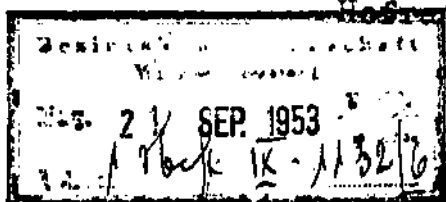
1132/4

N.ö. Landesregierung:

I. A.

Dr. Rintersbacher

Hofrat Va. angez. v. H.



1132

62  
257/8

Wachsthum in Gesetzgebung;  
Untersuchungsstellung.

1. III/3-19/20-1753.

ENTWURF

I. Rechnung des Reichsrechnung

Ernst Wilhelm Gustav-Bergsch  
durch Wandbrennerei-Gesellschaft Steyerberg  
in

Rechnung  
des Reichsrechnung.

Artikel des 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den  
Rechts und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) 1. B. Nr. 37/1951,  
des 2. des Verordnungs vom 2.8. 1951 über die Ausführung des Gesetzes über den  
Rechts und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), 1. B. Nr.  
40/1951, wird verordnet.

Die auf ihrer Karte Nr. 1315, 1. B. Nr. 1. B. Nr. 1.  
382 in der Karte - Gebiet in einem - so auch keine besondere  
Anweisung (die Volkswirtschaftliche Gesamtwirtschaft) wird nicht mit  
Nationalität erklärt und in das Nationalität einbezogen.

Jede Änderung bzw. Veränderung des Naturdenkmals ist verboten.  
Unter dieses Verbot fallen alle Handlungen, die geeignet sind, das  
Naturdenkmal selbst oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen  
und dadurch entweder die Naturdenkmalswert oder die Naturdenkmals  
Gegenstände zu erschweren.

Gegen ausgenommen sind solche Veränderungen, welche der Pflege  
des geschützten Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutz-  
verwaltungsbehörde durchgeführt werden.

Die Eigentümer sind verpflichtet, sich den oder Mangel an dem  
Naturdenkmal unverzüglich nach Eintritt, der Kenntnis aufzudecken  
zu lassen.

Das Naturdenkmal ist zur Bestimmung der Naturdenkmalswert  
suchen der Naturdenkmal bei der Karte jeweils mit dem Namen

Die Nichterhaltung dieser Naturdenkmalswert wird nach den  
Gesetz vom 5.2.51, Nr. 1, des Gesetzes

RECHNUNG  
DES REICHSRECHNUNG

Rechnung

Die Untersuchungsstellung erfolgte wegen der besonderen Bedeutung  
und der in der Bevölkerung verbreiteten Meinung, dass diese  
Naturdenkmal der Naturdenkmalswert eine große Bedeutung hätte und somit  
auch einen geschichtlichen Wert aufweist.

Es daher sollen Bestreben für die Naturdenkmalswert zu sichern und  
das Naturdenkmal für die Naturdenkmalswert zu erhalten, um die Naturdenkmalswert  
zu erhalten zu erklären und müssen zu seinen Schutz Verbote und  
Anordnungen erlassen wie oben erlassen werden.

Es wurde auch dafür getrieben werden, dass in diesen Naturdenkmalswert  
interessierte Personen es besetzen und aus der Naturdenkmalswert  
den Naturdenkmalswert.

Rechnung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb der Frist von zwei Wochen,

Von Seite der Zustellung an Gericht, bei der der Bescheid an einen  
den Vertreter schriftlich oder telegraphisch Beratung eingeholt wer-  
den, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Be-  
weiskennzeichnung zu enthalten hat.

III. (unter Abschr. von I.)

Weg zur Kenntnisnahme an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.
- 2.) das Kreisgericht Hirschbach mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung der im Bescheid angeführten Stelle als Naturdenkmal in Grundbuche Hollenthon durchzuführen.
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung L. A. III/2, unter Anschluss des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann

*G. Th...*

...: Brl. 2.) ist erst nach Rechtskraft des Bescheides abzusenden und auf den Bescheid die Klausel: "Dieser Bescheid ist in Rechtskraft er-  
reicht" anzufügen.

Brl. 3.) ist erst nach Einlangen des Gerichtsbeschlusses, Bescheid-  
abschriften und ein vollständig ausgefülltes Einlageblatt sind  
anzuschließen.

Nach Einlangen des Gerichtsbe-  
schlusses ist im Sinne des § 1(1)  
der Naturschutzverordnung eine Einlageblatt-  
notiz zu verfertigen und verlaublich zu lassen.

Kontingenznummer:	211.24.23.20
Verglichen:	
Abgefertigt:	6. Aug. 1953

*W...*

*W...*

62

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Z. L. A. III/2-154/3n-1953

WIEN, am ..... 19.....

Betrifft: Türkenhöhle,  
Unterschutzstellung,  
Berufung.

Sig. 11

B e s c h e i d .

Der von Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach, Wiesmath, eingebrachten Berufung vom 14. August 1953 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt vom 24. Juli 1953, Zl. IX-1132/4, wird **keine** Folge gegeben.

B e g r ü n d u n g :

Das Verfahren zur Erklärung der Höhle zum Naturdenkmal gem. §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951, IOBl. Nr. 39/1952, wurde ordnungsgemäß durchgeführt. In der von der Wurmbrand'schen Gutsverwaltung Steyersberg abgegebenen schriftlichen Stellungnahme vom 18. Mai 1953 wird ausdrücklich vermerkt, daß von Seiten der Gutsverwaltung gegen eine Unterschutzstellung der Höhle **keinerlei** Einwände bestehen. Die Herausgabe des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft zur Unterschutzstellung der Türkenhöhle auf Parz. Nr. 1365, Kat. Gem. Hollenthon, ist daher zu Recht erfolgt und wird hiemit vollinhaltlich bestätigt.

Die im Punkt 2 der Berufung angeführten Befürchtungen sind unzutreffend, da es, wie die Praxis ergab, bei keiner der zum Naturdenkmal erklärten Höhlen zu Differenzen zwischen Eigentümer und Besucher gekommen ist, wenn die Schutzbestimmungen richtig eingehalten wurden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach durch Wurmbrand'sche Gutsverwaltung Steyersberg in **S t e y e r s b e r g**, Bez. Neunkirchen,
- 2.) die Bezirkshauptmannschaft in Wr. Neustadt unter Rückschluß des Aktenheftes,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.

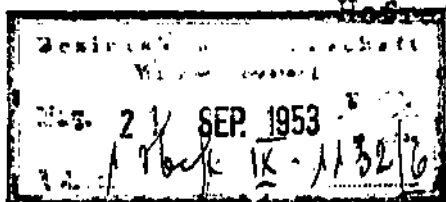
1132/4

N.ö. Landesregierung:

I. A.

Dr. Rintersbacher

Hofrat Va. angez. v. d. H.



1132